Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9370**

21. Wahlperiode 24.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Dr. Armin Grau, Corinna Rüffer, Ricarda Lang, Sylvia Rietenberg, Lisa Paus, Timon Dzienus, Dr. Andreas Audretsch, Jamila Schäfer, Linda Heitmann, Sascha Müller, Simone Fischer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit Garantierente und Rentenplus Altersarmut bekämpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Trotz der Einführung der Grundrente 2021 sind immer mehr Rentnerinnen und Rentner von Altersarmut betroffen. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Die Einkommenslage im Alter hängt wesentlich von der allgemeinen Situation auf dem Arbeitsmarkt sowie von der individuellen Position während des Erwerbslebens ab. Die Flexibilisierung auf dem Arbeitsmarkt hat in den letzten Jahrzehnten zu strukturellen Veränderungen und gebrochenen Erwerbsbiografien geführt. Die Zahl der Beschäftigten im Niedriglohnsektor ist zwar etwas niedriger als vor 15 Jahren, aber weiterhin dauerhaft hoch, wie auch der Wechsel zwischen abhängiger und selbstständiger Beschäftigung, wobei letztere häufig nicht mit dem Erwerb von Rentenanwartschaften einher geht. Ebenso ist der Anteil Beschäftigter in Teilzeitarbeit, geringfügiger Beschäftigung, Befristungen oder Leiharbeit zwar gesunken, aber nach wie vor hoch. Infolgedessen stieg die Armutsgefährdungsquote von Rentnerinnen und Rentnern laut Zahlen des Statistischen Bundesamts zwischen 2005 und 2025 von 10,7 % auf 18,9 % an. Damit ist die Zahl der Rentnerinnen und Rentner, die von Armut betroffen sind, deutlich höher als die der Gesamtbevölkerung, deren Armutsgefährdungsquote zuletzt bei 16,1 % lag (https://www.sozialpolitik-aktuell.de/files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Einkommen-Armut/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIII76.pdf). Diese Entwicklung droht kontinuierlich weiterzugehen. Sollte das Rentenniveau ab 2031 wieder sinken, verschärft sich diese Situation zusätzlich. Infolgedessen ist auch mit einer wachsenden Anzahl von Rentnerinnen und Rentnern in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu rechnen. Müssen aber zahlreiche Beschäftigte trotz langjähriger Beitragszahlung im Alter die Grundsicherung in Anspruch nehmen, wird das Pflichtversicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung unterminiert. Die gesetzliche Rentenversicherung ist die mit Abstand

wichtigste Säule unseres Alterssicherungssystems. Sie basiert auf einem großen Risikokollektiv und hat sich in der Vergangenheit als erfolgreiches Solidarsystem erwiesen. Um ihre Sicherungsfunktion erfüllen zu können und Altersarmut zu verhindern, benötigt die Rentenversicherung einen wirksamen Mindestversicherungsschutz. Alle Menschen, die den größten Teil ihres Lebens gearbeitet, Kinder erzogen, andere Menschen gepflegt oder sonstige Anwartschaften in der Rentenversicherung erworben haben, sollen im Alter eine Rente beziehen, die oberhalb der Grundsicherungsschwelle liegt. Die 2021 eingeführte Grundrente folgt prinzipiell diesem Ziel, erreicht es aber nur zu einem geringen Teil. Sie erfordert mindestens 33 Versicherungsjahre, für die volle Leistung sogar 35 Versicherungsjahre und längst nicht alle Versicherungszeiten zählen dabei mit. Außerdem erhöht sie zwar die in einzelnen Versicherungsmonaten erreichte Zahl an Entgeltpunkten, sie verfolgt dabei jedoch keine Mindestrentenhöhe als Ziel. Sie erhöht die Rente um einen bestimmten Betrag, aber nicht auf einen bestimmten Wert. Und der Erhöhungsbetrag ist deutlich unterdimensioniert. Dadurch werden die Einkommen vieler Menschen zu wenig aufgestockt, um in die Nähe der oder über die Grundsicherungsschwelle zu kommen. Um wirklich effektiv Altersarmut zu verringern, ist dieser Aufstockungsmechanismus also nicht ausreichend. Deshalb soll die Grundrente durch eine Garantierente ersetzt werden, die der Logik folgt: Wer mindestens 30 Versicherungsjahre erreicht, soll 30 Entgeltpunkte erhalten.

Besonders relevant ist diese Aufstockung gerade für Frauen, die Kinder erzogen haben und durch die Kindererziehung nicht mehr ausreichend Entgeltpunkte aus Erwerbstätigkeit sammeln konnten, um eine armutsfeste Rente zu erhalten. Die Mütterrente III, die die Bundesregierung auch als Instrument zur Verringerung der Altersarmut von Frauen bezeichnet hat, wird dem Zweck, Altersarmut zu verringern, überhaupt nicht gerecht, aufgrund ihres geringen Erhöhungsbetrags von rund 20 Euro pro Monat, aber vor allem, da die Mütter, die im Alter am wenigsten haben, nämlich die, die in der Grundsicherung sind und somit tatsächlich von Armut betroffen sind, die Mütterrente III durch die Verrechnung mit der Grundsicherung überhaupt nicht erhalten. Die fünf Milliarden Euro für die Mütterrente III wären also anderweitig viel effektiver eingesetzt gewesen, um Altersarmut tatsächlich zu bekämpfen, wie zum Beispiel mit dem hier vorliegenden Vorschlag einer Garantierente.

Eine nachträgliche Aufstockung von bereits erworbenen Anwartschaften ist aber in der Rentenversicherung immer nur die zweitbeste Lösung, um Probleme im Alter zu vermeiden. Das Rentenkonto ist letztendlich ein Spiegel des Erwerbslebens; daher ist das Sammeln ausreichend hoher Anwartschaften bereits während der Beitragszahlung der effektivste Ansatz, um zu niedrige Renten zu vermeiden. Die Einführung des Mindestlohns hat hierfür zwar eine relevante Wirkung gehabt. Allerdings ist der Mindestlohn so bemessen, dass er nur in der Erwerbsphase ausreicht, um zur Armutsvermeidung beizutragen. Eine Rente, die aus dauerhafter Vollzeiterwerbsarbeit zum Mindestlohn entsteht, liegt erheblich unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle. Menschen, die in Vollzeit für den Mindestlohn arbeiten, sind deshalb auf Aufstockung durch die Grundrente und Sozialleistungen angewiesen. Wer nur halbtags zum Mindestlohn arbeiten kann, fällt sogar aus der Aufstockung der Grundrente heraus. Die nachträgliche Aufstockung delegiert die Verantwortung, dass aus der Erwerbstätigkeit eine ausreichende Rente entsteht, an die Steuerzahler und Steuerzahlerinnen. Eine stärkere Arbeitgeberbeteiligung an der Beitragszahlung bei gering entlohnten Arbeitsverhältnissen könnte dagegen zu eigenen, nicht aufstockungsbedürftigen, ausreichenden Rentenanwartschaften führen, die Last für den Bundeshaushalt effektiv senken, die Rentenkasse effektiv entlasten und zudem Anreize für auskömmliche Löhne setzen. Dies kann

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sehr effektiv durch eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage mit arbeitgeberfinanzierter Aufstockung der Beitragszahlung (Rentenplus) erreicht werden. Insgesamt darf das Rentenplus nicht zu einer Mehrbelastung der Betriebe führen, die wirtschaftlich schwierige Lage kleiner und mittlerer Unternehmen insbesondere in personalintensiven Branchen muss bei der Umsetzung ausreichend berücksichtigt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf, folgende gesetzgeberische und weitere Maßnahmen zu ergreifen:

1. Geringe Rentenansprüche von Rentnerinnen und Rentnern mit 30 und mehr Versicherungsjahren werden statt der bisherigen Grundrente mit einer Garantierente so aufgestockt, dass die Gesamtrente ein Mindestniveau von 30 Entgeltpunkten erreicht.

2. Die Versicherungszeiten, die als Voraussetzung für den Bezug der Garantierente anerkannt werden, orientieren sich an denen für die Rente für langjährig Versicherte nach § 51 Abs. 3 SGB VI.

3. Die Garantierente ist, genau wie die bisherige Grundrente, systematisch bei der gesetzlichen Rentenversicherung angelegt. Mit dem Antrag auf Rente wird die Garantierente individuell errechnet und ausbezahlt.

4. Um die Zielgenauigkeit der Garantierente zu gewährleisten, bleibt die Einkommensprüfung, die derzeit bei der Grundrente erfolgt, auch bei der Garantierente erhalten. Dadurch werden Eheleute gemeinsam betrachtet. Durch die Modernisierung der Steuerverwaltung muss jedoch sichergestellt werden, dass möglichst aktuelle Daten für die Einkommensprüfung verwendet werden.

5. Die Garantierente ist eine nicht beitragsgedeckte Leistung und darf nicht zu einem Anstieg der Beitragsmittel führen. Die Garantierente wird durch Änderungen bei der abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Versicherte und weitere Maßnahmen für längeres gesundes Arbeiten (Vgl. Drucksache 21/3844) und somit aus frei werdenden Mitteln im Bundeszuschuss finanziert. Sie erfordert somit keine zusätzlichen Haushaltsmittel.

6. Die Garantierente ermöglicht kurzfristig eine deutliche Anhebung geringer Renten und leistet mit umgehender Wirksamkeit einen wichtigen Beitrag gegen Altersarmut. Um es den Beschäftigten in Zukunft zu ermöglichen, Altersarmut stärker durch aus eigener Arbeit gewonnene Beitragsmittel zu vermeiden, sind weitere Maßnahmen erforderlich, die die Rentenansprüche für Menschen mit niedrigen Einkommen verbessern und das Risiko für Altersarmut vermindern.

7. Im Mindestlohngesetz wird eine Untergrenze der Mindestlohnanpassung in Höhe von 60 Prozent des Median-Bruttolohns für Vollzeitbeschäftigte festgelegt. Das hebt den Stundenlohn so an, dass er mit Blick auf die Rente stets oberhalb einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 65 Prozent der sozialrechtlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

umgerechnet auf den Stundenlohn liegt. In diesem Zuge wird rechtlich eigenständig eine Mindestbemessungsgrundlage von 65 Prozent im SGB VI eingeführt und so ein „Rentenplus“ rechtlich verankert. Dabei handelt es sich um einen durch den Arbeitgeber finanzierten Aufstockungsbetrag, zusätzlich zum (in der Regel) paritätischen Rentenbeitrag, der angesichts der Anhebung des Mindestlohnes darüber hinaus keine finanzielle Mehrbelastung für Arbeitgeber bedeutet. Insgesamt muss garantiert werden, dass durch das Rentenplus keinerlei Mehrbelastung bei den Sozialbeiträgen für die Arbeitgeber entsteht.

8. Ziel ist, die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 65 Prozent stufenweise auf 80 Prozent der sozialrechtlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (umgerechnet auf den Stundenlohn) zu erhöhen. Voraussetzung dafür ist eine wirtschaftlich positive Entwicklung und eine generelle Entlastung vor allem kleiner und mittlerer Unternehmen bei den Sozialbeiträgen. So werden beide Ziele gleichermaßen erreicht: eine armutsfeste Rente basierend auf Ansprüchen aus eigener Arbeit und eine Entlastung von Unternehmen, vor allem von kleinen und mittleren Betrieben.

Berlin, den 23. November 2026

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Begründung

Die umlagefinanzierte Rente ist die mit Abstand wichtigste Säule der Alterssicherung. Dauerhaft kann die Legitimität der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) nur gewahrt werden, wenn sowohl die jetzigen Rentnerinnen und Rentner als auch die heute Beschäftigten eine realistische Aussicht auf ein angemessenes Rentenniveau und den Schutz vor Altersarmut haben und gleichzeitig langjährig Versicherte durch einen Mindestversicherungsschutz vor Armut geschützt sind.

Nummer 1 und 2:

Die Garantierente ist systematisch innerhalb der Rentenversicherung angelegt und wertet die Rentenanwartschaften langjährig Versicherter auf 30 Entgeltpunkte auf. Die Höhe der Garantierente steigt somit entsprechend der Rentenanpassung jährlich an. Derzeit entsprechen 30 Entgeltpunkte 1275,60 Euro. Mit dem Höherwertungsmechanismus der Garantierente wird, genau wie bereits mit der Grundrente, an die historische Tradition von Mindestsicherungselementen in der gesetzlichen Rentenversicherung angeknüpft. Die Garantierente ergänzt das versicherungsförmige Äquivalenzprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Element des solidarischen Ausgleichs. Fürsorgeleistungen im Rahmen des SGB XII sind hingegen die falsche Antwort für langjährige Beitragszahlerinnen und -zahler. Denn wer kontinuierlich in der GRV versichert war, hat ein Recht auf eine Versicherungsleistung, die höher ist als die jetzigen Leistungen durch die Grundrente und besser vor Armut schützt. Menschen, die langjährig in die Rentenversicherung einbezahlt haben, sollen nicht auf Kombi-Renten aus Fürsorgeleistungen und Zahlungen aus der Sozialversicherung verwiesen werden. Die bestehende Freibetragsregelung der Grundrente in SGB XII und beim Wohngeld bleibt, redaktionell angepasst, aber erhalten, um niemanden schlechter zu stellen.

Die Garantierente erhält, wer 30 Jahre in der GRV versichert war. Dadurch gelingt es, diejenigen zu erfassen, die einen Mindestsicherungsschutz im Alter benötigen. Es sind vor allem Frauen, die 35 oder 40 Versicherungsjahre

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nicht erreichen. Deswegen ist es wichtig, neben reinen Beitragszeiten auch Zeiten der Kindererziehung und Pflege zu berücksichtigen. Die Garantierente unterliegt, genau wie die bisherige Grundrente als Versicherungsleistung der GRV keiner Bedürftigkeitsprüfung, Einkommen wird aber genau wie bei der Grundrente angerechnet.

Die Garantierente sorgt laut Berechnungen der antragstellenden Fraktion für ein deutlich höheres Aufstockungsvolumen pro Person als die bisherige Grundrente. Während die Grundrente im Durchschnitt 95 Euro an Aufstockungsbetrag erreicht und kaum je 130 Euro übersteigt (Krolage, C., Kindermann, F., Ströhlein, K., Kunz, S. (2025): Evaluierung der Grundrente, Forschungsbericht 679, BMAS; https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/evaluierung-der-grundrente.pdf?__blob=publicationFile&v=3), ist der durchschnittliche Aufstockungsbetrag bei der Garantierente mit 264 Euro erheblich höher.

Nummer 4:

Da die Garantierente zielgenau vor Altersarmut schützen soll, findet bei ihrer Berechnung ähnlich wie bereits heute bei der Grundrente eine Einkommensprüfung statt. Technisch funktioniert diese Prüfung bei der Grundrente inzwischen zuverlässig und unkompliziert. Allerdings prüft sie bisher das Einkommen des vorvergangenen Jahres, das in den ersten beiden Jahren der Rentenbezugsdauer in vielen Fällen erheblich höher liegt als das aktuelle Einkommen, so dass viele Menschen erst im dritten Rentenbezugsjahr den Grundrentenzuschlag erhalten. Durch die Modernisierung der Steuerverwaltung kann in Zukunft aber auf aktuelle Daten zurückgegriffen werden.

Nummer 5:

Die Garantierente darf nicht durch weitere Beitragsmittel und einen Anstieg der Beitragsätze finanziert werden. Der Fehler, dass wie im Falle der Mütterrente I und II eine versicherungsfremde Leistung aus Beitragsmitteln finanziert wird, darf sich nicht wiederholen. Sie soll aber auf keinen Fall den Bundeshaushalt zusätzlich belasten. Die Gegenfinanzierung erfolgt deshalb aus Einsparungen, die sich in Summe durch die Umsetzung des Antrags „Gesund länger arbeiten und die Erwerbsminderungsrente verbessern“ der antragstellenden Fraktion ergeben (Drucksache 21/3844), unter anderem durch die Änderungen bei der abschlagsfreien Rente für besonders langjährig Beschäftigte. Zusätzliche Haushaltsmittel für die Garantierente sind daher nicht erforderlich.

Nummer 6, 7 und 8:

Können Altersrenten, die nach 45 Jahren Vollzeitbeschäftigung zumindest das Niveau der Grundsicherung erreichen, aus eigenen Beiträgen nicht gewährleistet werden, stellt sich für die potentiell Betroffenen die Frage nach dem Sinn einer verpflichtenden Altersvorsorge über die gesetzliche Rentenversicherung (vgl. Steffen 2014: Wenn der Mindestlohn fürs Alter nicht reicht. Plädoyer für eine Mindestbemessungsgrundlage für Rentenbeiträge auf Arbeitsentgelt, Seite 5 f.; https://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2014/2014-01-00%20Mindestbemessungsgrundlage_PS.pdf). Mit einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für abhängig Beschäftigte, dem Rentenplus, lässt sich diesem Legitimitätsproblem der Rentenversicherung gezielt schon während des Erwerbslebens entgegenwirken. Mit dem Ziel, allen in Vollzeit beschäftigten Geringverdienenden eine Rente oberhalb der Grundsicherung als originäre Versicherungsleistung zu ermöglichen, wäre es aus Sicht der antragstellenden Fraktion notwendig, eine Mindestbeitragsbemessungsgrundlage, perspektivisch in Höhe von rund 80 Prozent der sozialrechtlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV (2026: 3955,- Euro pro Monat bei Vollzeitarbeit) einzuführen. Einen vergleichbaren Vorschlag hat die Fraktionsarbeitsgruppe der CDU/CSU zur Begleitung der vorherigen Rentenkommission („Verlässlicher Generationenvertrag“) vorgelegt. Um die Arbeitgeber nicht zu stark zu belasten, soll die Einführung stufenweise erfolgen, bei 65 Prozent der Bezugsgröße starten und nur nach positiver Evaluation der Tragbarkeit unter Einbeziehung von Verbänden kleiner und mittlerer Unternehmen sukzessive erhöht werden, wenn sichergestellt ist, dass der Gesamtsozialversicherungsbeitrag nicht wesentlich steigt.

Bis zum tatsächlichen Entgelt werden die Rentenbeiträge dabei paritätisch von Beschäftigten und Arbeitgebern getragen. Hinsichtlich des Differenzbetrags zwischen tatsächlichem Entgelt und der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage obliegt die Rentenbeitragspflicht allein dem Arbeitgeber. Rechnerisch ergibt sich gegenwärtig bei der Höhe des aktuellen gesetzlichen Mindestlohns und einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 65

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Prozent der Bezugsgröße ein zusätzlicher Rentenbeitrag pro Arbeitsstunde in Höhe von etwa 0,16 Euro (nach Berechnungen der antragstellenden Fraktion basierend auf den Werten für den Mindestlohn und die Bezugsgröße des SGB IV für 2027). Diese Regelung führt dazu, dass das Risiko späterer Altersarmut bereits in der Beitragsphase bekämpft wird. Außerdem bleibt die Beitragsäquivalenz erhalten. Die Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns bleibt unabhängig von der Einführung einer Mindestbeitragsbemessungsgrundlage notwendig. Der Mindestlohn müsste allerdings nur noch für die Erwerbsphase auskömmlich sein, was mit 60 % des Medianlohns sichergestellt wäre, während seine Höhe für eine armutsfeste Alterssicherung nicht mehr entscheidend wäre. Wenn ein Mindestlohn von 60 % des Medianlohns aller Beschäftigten erreicht wird, wäre die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage bei 65% der Bezugsgröße bereits erreicht, da sich die Bezugsgröße auf das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr bezieht.

Das Rentenplus führt bis zur Verrentung der Menschen, die davon profitieren, zunächst zu einem zusätzlichen Beitragsaufkommen ohne eine Steigerung der Rentenausgaben und in der Folge zu einer Dämpfung des Beitragssatzanstiegs, ein Effekt, der zu einer geringeren Belastung der Wirtschaft beiträgt. Erst bei der Verrentung dieser Menschen entstehen zusätzliche Rentenausgaben durch die zusätzlichen Rentenansprüche, die dann aber durch die Einnahmen aus dem Rentenplus für die dann Beschäftigten gedeckt werden können. Erst wenn das Rentenplus in die Auszahlungsphase kommt, wird die dämpfende Wirkung auf den Beitragssatz also nach und nach geringer.

Zur Entlastung der Unternehmen schlagen wir Grünen zudem eine Reihe von Maßnahmen vor wie die Senkung der Stromsteuer auf das europarechtliche Minimum und einen Brückenstrompreis, ein faires Gewerbemietrecht, Unterstützung beim Hochlauf neuer Technologien, Bürokratieabbau durch Praxischecks mit besonderem Blick auf kleine und mittlere Unternehmen sowie durch das Once-Only-Prinzip in der Verwaltungskommunikation, eine stärkere Deckung nicht beitragsgedeckter Leistungen der Rentenversicherung aus Steuermitteln, Maßnahmen zur deutlichen Senkung der Abgaben in der Krankenversicherung, zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Bekämpfung des Fachkräftemangels durch Zuwanderung, zur Nutzung vorhandener Erwerbspersonenpotentiale bei Frauen und Älteren und durch bessere Möglichkeiten der Ausbildung und bessere Bedingungen für Selbstständige bei Gründung und Unternehmensnachfolge. Durch all diese Maßnahmen entsteht eine solche Entlastungswirkung, dass das Rentenplus für die Wirtschaft tragbar ist.

Das Rentenplus führt nach und nach dazu, dass immer weniger Menschen auf die Aufstockung durch die Garantierente angewiesen sind und senkt so nach und nach die dafür benötigten Haushaltsmittel sowie die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Entlastung des Bundeshaushalts kann dazu genutzt werden, Arbeitgeber zu diesem Zeitpunkt in jeweils angemessener Form weiter zu entlasten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.